

CDH Erfolg: Gewerbesteueranrechnung

Die CDH kämpft schon seit Jahrzehnten gegen die Belastung der Unternehmen mit Gewerbesteuer. Obwohl ein im Jahre 1977 von der CDH bis zum Bundesverfassungsgericht geführter Musterprozess nicht zur Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Handelsvermittlungen führte, wurde nicht nachgelassen, sich immer wieder neu dafür einzusetzen. Ein erster Durchbruch war geschafft, als es gelang, den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer durchzusetzen. Im Jahre 2000 erzielte die CDH einen weiteren wesentlichen Erfolg: Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. 2000, Teil I, Seiten 1436 f.) wird die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 (für Einzelunternehmer) und Nr. 2 (für Personengesellschafter) des Einkommensteuergesetzes (EStG) eingeführt. Das hat zur Folge, dass seit dem Veranlagungsjahr 2001 die gezahlte Gewerbesteuer pauschal auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Für viele Einzelunternehmen und für viele Personengesellschaften ist seit diesem Zeitpunkt die Gewerbesteuer - abgesehen von einem gewissen Liquiditätsnachteil - keine wirkliche Belastung mehr

Gesetzestechisch griff der Gesetzgeber im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes zu einem Trick. Eine echte Abschaffung der Gewerbesteuer wäre nämlich als Eingriff in die Finanzhoheit der Kommunen politisch nicht durchsetzbar gewesen. Um gleichwohl eine Entlastung zu erreichen, wird seither die Gewerbesteuer pauschal bei der Einkommensteuer angerechnet. Anrechnungsbetrag seit dem 1. Januar 2008 ist der 3,8-fache Gewerbesteuermessbetrag. Der Gewerbesteuermessbetrag ist der Betrag, auf den die Gemeinde ihren individuellen Hebesatz erhebt.

Hierzu ein Beispiel: Beträgt der Gewerbeertrag (= gewerbesteuerlich relevanter Gewinn) eines Unternehmens nach Abzug des Freibetrages von 24.500 € für natürliche Personen bzw. für Personengesellschaften beispielsweise 36.000 €, so ergibt sich ein Steuermessbetrag von 1.260 (36.000 € x einheitliche Steuermesszahl von 3,5%). Gilt nun in der Gemeinde des steuerpflichtigen Unternehmers ein Hebesatz von 380%, so wird der Gewerbesteuermessbetrag mit 3,8 multipliziert. Die an die Gemeinde abzuführende Gewerbesteuer beträgt im Beispiel damit 4.788 €. Bei der späteren Einkommensteuerveranlagung wird die Gewerbesteuerbelastung durch die Anrechnung wieder rückgängig gemacht. Der Anrechnungsbetrag beträgt immer das 3,8-fache des jeweiligen Gewerbesteuermessbetrages. Im Beispielsfall wird die Gewerbesteuer mit 4.788 € (3,8 x 1.260) angerechnet, d.h. die Einkommensteuerschuld des Unternehmers reduziert sich um diesen Betrag, die effektive Belastung liegt bei Null.



Für die 3,8-fache Anrechnung spielt der konkrete Hebesatz der Gemeinde im übrigen keine Rolle. In Gemeinden mit einem Hebesatz von unter 380 % (gesetzlich begrenzt jedoch bei 200 %) kommt es daher zu einer Überkompensation. Umgekehrt kann in Gemeinden mit einem Hebesatz von über 380% für den Unternehmer eine Restbelastung verbleiben.

Ein besonderer Erfolg für die CDH ist, dass die Anrechnung keinen Einschränkungen unterliegt. Dies bedeutet, dass auch Ausgleichszahlungen von dem Anrechnungsverfahren profitieren. Damit ist eine weitere wesentliche Ungleichbehandlung für Handelsvermittlungen beseitigt. Für Kapitalgesellschaften gilt das Anrechnungsverfahren systembedingt allerdings nicht.

Hinweise für Veranlagungen bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2007: Bis zum 31. Dezember 2007 liegt der Anrechnungsfaktor bei 1,8. Bei Gemeinden mit einem Hebesatz von beispielsweise 360% verbleibt eine effektive Gewerbesteuerbelastung von 50 %. Diese reduziert sich weiter dadurch, dass die Gewerbesteuer, obwohl sie ja zu 50 % bei der Einkommensteuer Anrechnung findet, weiterhin zu 100% als Betriebsausgabe absetzbar ist. Beträgt unter Berücksichtigung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag der individuelle Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer 50%, so sinkt durch den vollen Betriebsausgabenabzug im Ergebnis die Gewerbesteuerlast auf Null. Die Möglichkeit, trotz Anrechnung die Gewerbesteuer in voller Höhe als Betriebsausgabe abzusetzen, ist zum 1. Januar 2008 abgeschafft worden. Zum Ausgleich für diesen Nachteil wurde der Anrechnungsbetrag von 1,8 auf 3,8 erhöht – und damit gleichzeitig die steuerliche Gesamtrechnung etwas verbessert.

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb
(CDH) e.V.,
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, Telefon (030) 726 25 600,
Telefax (030) 726 25 699, E-Mail: centralvereinigung@cdh.de, www.cdh.de

23. Juni 2008/pf